

§ 5 Punkt 2

möge abgeändert werden, wie folgt:

„Mitglieder des Reichstags oder des Landtags für die Dauer ihrer Wahl.“

In

§ 8

möge das Wort:

„jährlich“

in der ersten Zeile mit den Worten:

„aller drei Jahre“

vertauscht werden. Uebrigens aber möge der Paragraph folgenden Zusatz erhalten:

„Diese Liste ist alljährlich bis zur vollständigen Erneuerung zu revidiren.“

Die

§§ 10 und 11

mögen folgendermaßen gefaßt werden:

„§ 10.

Nach Ablauf der im vorigen Paragraphen bestimmten Fristen wird die Urliste nebst den eingereichten Befreiungsgesuchen und Recursen, und zwar in den Landgemeinden und in denjenigen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, von dem Gemeindevorstande, beziehentlich Bürgermeister, an den Vorstand des Gerichtsamts des Sprengels, in den Städten aber, soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden des Stadtraths an den Director des Bezirksgerichts eingesendet.

Der Vorstand des Gerichtsamts sendet die Urlisten seines Sprengels nebst den Befreiungsgesuchen und Recursen an den Director des Bezirksgerichts ein.

Es ist Sorge zu tragen, daß die sämtlichen Urlisten im Laufe des Monats November an den Director des Bezirksgerichts gelangen.

§ 11.

Der Vorsitzende des Stadtraths, sowie der Vorstand des Gerichtsamts hat bei der Einsendung an den Director des betreffenden Bezirksgerichts sein Gutachten, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, über die nach seinem Ermessen zum Geschwornenamente vorzugsweise befähigten Personen beizufügen.“